

## **Gesetzentwurf**

**der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der EEG-Umlage**

#### **A. Problem**

Zuletzt sind die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten deutlich angestiegen. Viele Unternehmen und Verbraucher\*innen sehen sich im Zuge dessen mit hohen Strompreisen konfrontiert. Wesentlichen Anteil an den hohen Strompreisen hat die EEG-Umlage als von staatlicher Seite veranlasster Kostenbestandteil. Entlastung ist insoweit geboten.

#### **B. Lösung**

Die EEG-Umlage würde durch diesen Gesetzesentwurf zum 01. Juli 2022 unbefristet auf null herabgesenkt; ferner werden durch Artikel 2 Regelungen veranlasst, die die Weitergabe dieser Absenkung verbindlich erfordern, um so die notwendige Entlastung für die Strom beziehenden Unternehmen (vor allem, wenn diese in Ermangelung eines Anspruches auf Berücksichtigung durch die Besondere Ausgleichsregel andernfalls die volle EEG-Umlage zu zahlen hätten) und die Verbraucher\*innen sicherzustellen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Bundeshaushalt 2022 würde mit Mehrausgaben in Höhe von etwa 6,6 Milliarden Euro belastet, um die Förderkosten über den Energie- um Klimafonds refinanzieren zu können. Ferner würde die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sinken; durch die erhöhte Kaufkraft dürften sich die Mindereinnahmen für Bundeshaushalt, Länder und Gemeinden jedoch amortisieren.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft würde ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 500 000 Euro, insbesondere aufgrund von Bürokratiekosten, die sich aus Informationspflichten ergeben, entstehen.

### **E.3 Für die Verwaltung**

Keiner.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 07. Mai 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Marius Wexler MdHB

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich Ihnen gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der EEG-Umlage

mit Begründung (siehe Vorblatt) und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen und für Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Linner

## **Gesetz zur Aussetzung der EEG-Umlage**

vom ...

Der Bundestag hat das nachfolgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. März 2021 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 44a wird das Komma am Ende durch die Wörter „; Strommengen, die in dem Kalenderjahr 2022 verbraucht worden sind, gelten als umlagepflichtige Strommengen, wenn für sie ohne Berücksichtigung des § 60 Absatz 1a die volle oder anteilige EEG-Umlage hätte gezahlt werden müssen,“ ersetzt.
2. Nach § 60 Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Für den Zeitraum ab dem 01. Juli 2022 ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage ein Wert von 0 Cent pro Kilowattstunde anzuwenden ist. Auf Strommengen, die ab dem 01. Juli 2022 verbraucht werden, ist keine Mindestumlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 4 zu zahlen. Den Übertragungsnetzbetreibern aufgrund von Satz 1 entgehende Einnahmen aus der EEG-Umlage werden als verringerte Einnahmen in den bundesweiten Ausgleich nach diesem Abschnitt eingestellt und den Übertragungsnetzbetreibern in dem erforderlichen Umfang von der Bundesrepublik Deutschland erstattet; die näheren Bestimmungen regelt der zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geschlossene öffentlich-

rechtliche Vertrag nach § 3 Absatz 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung.

(1b) In den Fällen der §§ 61c, 61l und 78 ist Absatz 1 für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage des ersten Halbjahres des Kalenderjahres 2022 der durchschnittliche Wert in Cent pro Kilowattstunde aus der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 5 der Erneuerbare-Energien-Verordnung für das Kalenderjahr 2022 veröffentlichten EEG-Umlage und für die EEG-Umlage auf nach dem 30. Juni 2022 verbrauchte Strommengen Absatz 1a zugrunde zu legen ist.

(1c) In den Fällen des Absatzes 1a entfallen für Strommengen, die nach dem 30. Juni 2022 geliefert oder verbraucht worden sind, die Pflichten nach den §§ 74 und 74a.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Absatz 3a werden nach dem Wort „ergeben“ die Wörter „sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
2. Dem § 118 werden Absätze 28 bis 31 angefügt, die wie folgt gefasst werden:

„(28) Grundversorger sind verpflichtet, zum 01. Juli 2022 ihre Allgemeinen Preise für die Versorgung in Niederspannung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und für die Ersatzversorgung in Niederspannung nach § 38 Absatz 1 Satz 2 vor Umsatzsteuer um den Betrag zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemäß § 60 Absatz 1a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 01. Juli 2022 gesenkt wird. § 41 Absatz 3a ist anzuwenden. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich; es genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers.

(29) Soweit die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in die Kalkulation der Preise von Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung einfließt

und dem Energielieferanten ein Recht zu einer Preisänderung, das den Fall einer Änderung dieser Umlage umfasst, zusteht, ist der Energielieferant verpflichtet, für diese Stromlieferverträge zum 01. Juli 2022 die Preise vor Umsatzsteuer um den Betrag zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemäß § 60 Absatz 1a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den betreffenden Letztverbraucher zum 01. Juli 2022 gesenkt wird. § 41 Absatz 3a ist anzuwenden.

(30) Bei Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung, die nicht unter Absatz 29 fallen, ist der Energielieferant verpflichtet, die Preise vor Umsatzsteuer für den Zeitraum ab dem 01. Juli 2022 um den Betrag pro Kilowattstunde zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemäß § 60 Absatz 1a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den betreffenden Letztverbraucher zum 01. Juli 2022 gesenkt wird, sofern

1. die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Kalkulationsbestandteil dieser Preise ist

und

2. die Stromlieferverträge vor dem 23. Februar 2022 geschlossen worden sind. § 41 Absatz 3a ist entsprechend anzuwenden. Endet ein Stromliefervertrag nach dem 01. Juli 2022, endet die Verpflichtung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt, an dem der bisherige Stromliefervertrag endet.

(31) Sofern in den Fällen der Absätze 28 bis 31 zum 01. Juli 2022 keine Verbrauchsermittlung erfolgt, wird der für den ab dem 01. Juli 2022 geltenden Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Der Betrag, um den sich die Stromrechnung nach den Absätzen 28 bis 31 gemindert hat, ist durch den Energielieferanten in den Stromrechnungen transparent auszuweisen. Eine zeitgleiche Preisanpassung aus einem anderen Grund in Verbindung mit einer Preisanpassung nach den Absätzen 28 bis 31 zum 01. Juli 2022 ist nicht zulässig; im Übrigen bleiben vertragliche Rechte der Energielieferanten zu Preisanpassungen unberührt.“

### **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.